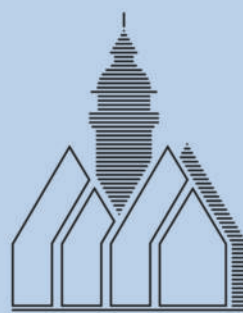


Gesplittete Abwassergebühr

Informationen der Großen Kreisstadt Mosbach und der Gemeinde Neckarzimmern



MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald



**Sehr geehrte Abwassergebührenzahlerin,
sehr geehrter Abwassergebührenzahler,**

auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg 2 S 2938/08 vom 11.03.2010 sind wir als Kommunen verpflichtet, die bisherige Berechnung der Abwassergebühr rückwirkend ab 2010 zu ändern. Mit dieser Informationsbroschüre erläutern wir Ihnen die Berechnung der neuen gesplitteten Abwassergebühr.

1. Der bisherige Gebührenmaßstab „Frischwasser“

Die Kommunen Mosbach und Neckarzimmern erheben die Abwassergebühren bisher, wie die überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg als sogenannte Einheitsgebühr auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs. Bei diesem Gebührenmaßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht.

Es handelt sich um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung bestätigt wurde. Bei der bisherigen Gebührenerhebung blieb unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfiel und ob und wie viel davon auf dem Grundstück versickerte oder in die Kanalisation abgeleitet wurde.

2. Gesplittete Abwassergebühr – Was versteht man darunter und warum wird sie eingeführt?

a. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Die Kommunen erheben die Abwassergebühr zur Deckung der anfallenden Kosten für die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung (Kanalnetz, Kläranlage usw.). Das Kanalnetz dient aber auch der Sammlung und ordnungsgemäßen Abführung des anfallenden Niederschlagswassers. Hierbei entstehen ebenfalls Kosten, da die Kanäle wegen des Niederschlagswassers größer dimensioniert werden müssen.

Bisher wurden diese Kosten nach dem Frischwassermaßstab umgelegt, das heißt pro Kubikmeter Frischwasserbezug fielen 2,45 Euro in Mosbach und 2,25 Euro in Neckarzimmern für die Abwasserentsorgung an.

Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden die Gebühren gesplittet, d.h. aufgeteilt nach Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung.

b. Warum erfolgt diese Änderung?

Ziel des neuen Gebührenmaßstabs ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für Kanalisation und Kläranlage entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der bisherige Berechnungsmaßstab, der sich allein am Frischwasserverbrauch orientierte, wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim als ungerecht beurteilt.

Sein Urteil zwingt alle Kommunen in Baden-Württemberg, die Gebühren getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser zu erheben.

c. Wie wirkt sich die Gebühreumstellung aus?

Derjenige, der dem Kanal durch wenig bebaute, befestigte und versiegelte Flächen geringe Mengen von Niederschlagswasser zuführt, zahlt weniger als der, dessen Grundstück große, bebaute und versiegelte Flächen hat.

Nach der Fachliteratur und nach Erfahrungen anderer Städte ist davon auszugehen, dass sich für Bereiche normaler Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilien-

häusern keine oder nur geringe Änderungen ergeben. Objekte mit einem hohen Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen (z. B. Mehrfamilienhäuser) werden entlastet. Für Grundstücke mit großen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z. B. Einkaufszentren, Hallenbauten, Schulen usw.) werden die Abwassergebühren steigen. Grundstückseigentümer, die bereits in der Vergangenheit z. B. in Ökopflaster, Gründächer und Zisternen investiert haben, werden durch die gesplittete Abwassergebühr künftig entlastet. Es erfolgt eine Umverteilung der Kosten zwischen gering und intensiv versiegelten Grundstücken.

Auch Mosbach und Neckarzimmern tragen ihren Anteil an der Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie bezahlen für ihre Objekte, wie z. B. Schulen, Verwaltungs- und Betriebsgebäude Abwassergebühren wie jeder andere Grundstückseigentümer auch. Die Kosten für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze werden ebenfalls von den Kommunen getragen.

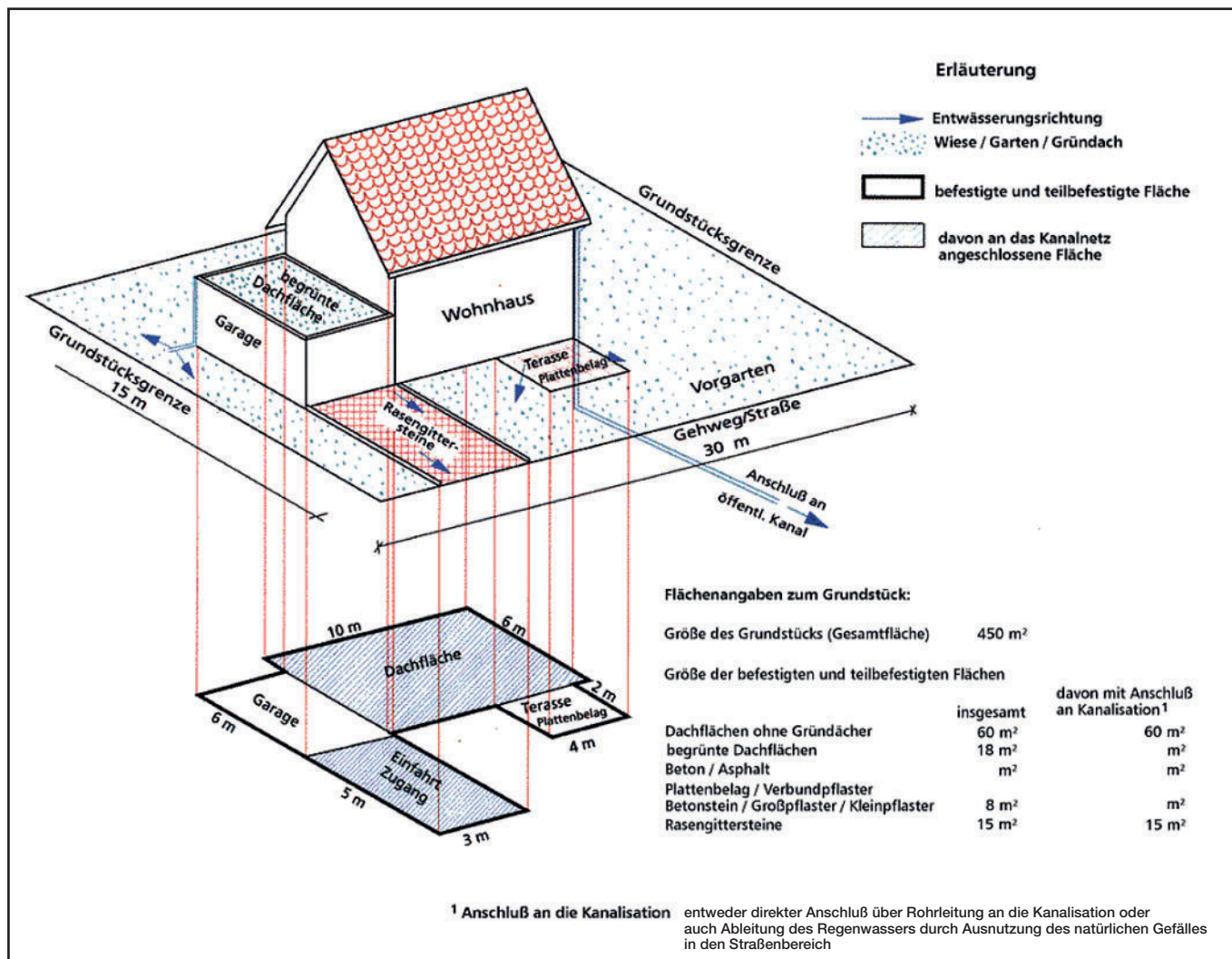
3. Wie werden die versiegelten Flächen ermittelt?

a. Verfahren

Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr wird gerechter aufgeteilt. Die Kommunen Mosbach und Neckarzimmern erzielen durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr keine Mehreinnahmen. Steigende Betriebskosten in der Abwasserbeseitigung können jedoch wie schon bisher Gebührenerhöhungen zur Folge haben.

Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr ist die Ermittlung der bebauten und befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern (siehe auch Skizze unten).

Um hier ein möglichst genaues Ergebnis für die Bürger zu bekommen, haben sich die beiden Kommunen für





Durchlässige Bodenbeläge – Beispiel: Rasengittersteine

ein kombiniertes Verfahren aus Luftbildauswertung und Selbstauskunft entschieden. Nach Auswertung von Luftbildern wird jedem Gebührenpflichtigen circa Anfang Juli 2011 ein Erfassungsbogen (Beispiel siehe Seiten 6 – 7) mit einer detaillierten Darstellung aller befestigten Teilflächen seines Grundstücks zugesandt. Er kann nun prüfen, ob die Flächen in die öffentliche Kanalisation entwässern und ob die Einstufung in die Versiegelungsart korrekt erfasst ist.

Er braucht nur noch Korrekturen bei abweichenden Befestigungsarten zu machen und zu erklären, ob dargestellte Teilflächen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässern bzw. an Versickerungs- oder Zisternenanlagen angeschlossen sind. Bis Ende Juli 2011 sind alle Erfassungsbögen an die Stadt / Gemeinde zurückzusenden.

Die zurückgesendeten Erfassungsbögen werden geprüft und ausgewertet. Danach erhält jeder Gebührenpflichtige ein Informationsschreiben mit dem Ergebnis dieser Auswertung, das zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr herangezogen wird. Die gesplittete Abwassergebühr wird wie die bisherige Abwassergebühr durch die Stadtwerke Mosbach abgerechnet.

b. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern.

- Unter der bebauten Fläche versteht man die Gebäudegrundfläche und große Dachüberstände.

- Befestigte und versiegelte Flächen sind alle Wege, Terrassen und Plätze, deren Belag aus wasserundurchlässigem oder teildurchlässigem Material besteht.
- Flächen, die direkt in die Kanalisation entwässern, haben einen eigenen Anschluss.
- Bei Flächen, die indirekt in die Kanalisation entwässern, fließt das Wasser aufgrund des Gefälles über befestigte andere Grundstücke (z.B. Gehwege, Straßen, Plätze, Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage.

c. Werden alle versiegelten Flächen gleich bewertet?

Nein! Die neue Abwassersatzung unterscheidet die Art der Flächenbefestigung sehr deutlich. Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche mit Fugen (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche.

Daher wird diese Abwassersatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserundurchlässigen Befestigungsarten vorsehen.

Für die Bemessung der Niederschlagsgebühr werden die versiegelten Flächen mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten festgelegt wurde:

1. Dachflächen:	Faktor
1.1 Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2 Kiesschüttdach	0,7
1.3 Gründach (ohne Unterscheidung des Aufbaus)	0,4
2. Versiegelte Flächen:	
2.1 Asphalt, Beton, fugenlose Beläge (Pflaster, Platten ohne Fugen, Platten mit vergossenen Fugen)	1,0
2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine mit Fugen	0,7
2.3 Kies, Schotter, Rasengittersteine Ökopflaster, Splitt	0,4

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart (siehe 1. und 2.), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

d. Wie werden Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) behandelt?

Berücksichtigt werden nur fest installierte Behälter / Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens **2 m³**. Ortsveränderliche Regenfässer o.ä. können nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Bei Behältnissen / Zisternen **mit** einem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden je m³ Stauvolumen folgende (an die jeweilige Zisterne) angeschlossene Flächen abgezogen.

- bei einer **Brauchwassernutzung** **15 m²**
(z. B. WC, Waschmaschine)

Beispiel:

Von 100 m² Dachfläche wird das Niederschlagswasser in einer Zisterne mit einem Volumen von 3 m³ gesammelt. Abzug je m³ Zisternenvolumen: **15 m²** multipliziert mit 3 = 45 m². Das bedeutet, dass von den 100 m² versiegelter Dachfläche nur noch 55 m² verbleiben und angerechnet werden.

- bei einer **Gartenwassernutzung** **8 m²**

Bei reiner Gartenwassernutzung ist die Ermäßigung geringer, weil die Zisterne üblicherweise nur während der Vegetationsperiode genutzt wird.

Beispiel:

Von 100 m² Dachfläche wird das Niederschlagswasser in einer Zisterne mit einem Volumen von 3 m³ gesammelt. Abzug je m³ Zisternenvolumen: **8 m²** multipliziert mit 3 = 24 m². Das bedeutet, dass von den 100 m² versiegelter Dachfläche nur noch 76 m² verbleiben und angerechnet werden.

Bei Behältnissen **ohne** direkten oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage werden die hierüber entwässerten Flächen in vollem Umfang abgezogen. Für diese Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

e. Wie werden Versickerungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an Versickerungsanlagen (Mulden / Mulden-Rigolensysteme) mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden zusätzlich zum Versiegelungsfaktor noch einmal mit dem Faktor 0,4 reduziert. Mindeststauraum für Versickerungsanlagen: 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche.

f. Wann werden die Erfassungsbögen verschickt?

Sie werden voraussichtlich Anfang Juli dieses Jahres verschickt. Zuvor finden Bürger-Informationsveranstaltungen statt, zu denen alle interessierten Bürger eingeladen sind (siehe Seite 8).

Alle durch die Befliegung erfassten versiegelten Flächen und Versiegelungsarten werden nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten in einen grundstücksbezogenen Flächenerfassungsbogen übernommen, den die Gebührenpflichtigen zur Überprüfung zugeschickt bekommen.

In diesem Bogen ist anzugeben, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen entwässern. Sofern Sie Eigentümer mehrerer Grundstücke sind, erhalten Sie mehrere Bögen.

Ihre Mitarbeit ist erforderlich, weil ...

1. ... bei der Luftbilddauswertung zum Teil auch Flächen erfasst werden, die nicht in die Kanalisation entwässern.
2. ... Zisternen in der Regel unterirdisch eingebaut und damit auf dem Luftbild nicht sichtbar sind.
3. ... nach der Befliegung im März 2011 Veränderungen auf dem Grundstück erfolgt sein können. Die Flächenerfassungsbögen werden grundstücksbezogen maschinell erstellt. Die angegebenen Grundstücke entsprechen den Eintragungen im Grundbuch.

Flächenerfassungsbogen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühren

Datum: 15.04.2011

Aktenzeichen: 1000

Stadtverwaltung, Postfach XX XX, 74819 Mosbach

Frau Elke Mustermann
 Mustermannstraße 6
 74821 Mosbach

Lage:	Mustermannstraße 6
Name:	Elke Mustermann
Straße:	Mustermannstraße 6
Ort:	74821 Mosbach
Vertragskto.:	12345678
Vertragsnr.:	87654321
Wichtig:	Bitte prüfen, ggf. korrigieren bzw. ergänzen!

Versiegelungsarten	ermittelte Flächen	Faktor	veranlagte Flächen	Empfänger- / Flächenkorrektur		
Dächer:				Sollten Sie generell nicht der richtige Empfänger sein, senden Sie uns bitte den Erfassungsbogen mit einem entsprechenden Vermerk, wenn möglich mit einem Hinweis auf den Zuständigen, zurück. Sofern Sie nur für eine Teilfläche zuständig sind, sprechen Sie sich bitte mit den anderen Zuständigen ab und teilen Sie uns mit, wie und wem wir die Flächen zuordnen sollen. Flächenkorrekturen nehmen Sie bitte auf der Rückseite vor. Die Neuberechnung der Zahlenwerte erfolgt automatisiert durch uns, eine Korrektur der Zahlenwerte müssen Sie nicht vornehmen.		
Standarddach	1870.04 m ²	x 1.0	1870 m ²			
Kiesschüttdach	0 m ²	x 0.7	0 m ²			
Gründach	95.96 m ²	x 0.4	38 m ²			
Befestigte Grundstücksflächen:						
Asphalt, Beton, fugenlose Beläge	1612.06 m ²	x 1.0	1612 m ²			
Pflaster, Platten, Verbundsteine mit Fugen	103.23 m ²	x 0.7	72 m ²			
Kies, Schotter, Rasengittersteine, Ökopflaster, Split	0 m ²	x 0.4	0 m ²			
Ohne Kanalanschluss	0 m ²		0 m ²			
Summen	3681.29 m ²		3592 m ²			
Anteil 1/1			3592 m²	Sofern auf dem Grundstück Zisternen vorhanden sind, geben Sie bitte die Volumina in m ³ an und markieren die zugehörigen versiegelten Flächen in der Karte.		
Ihr Anteil an den veranlagten versiegelten Flächen				Es werden nur fest installierte Vorrichtungen zum Auffangen von Niederschlagswasser berücksichtigt. Bei Zisternen mit Kanalanschluss muss das Volumen mindestens 2 m ³ betragen. Das Mindestvolumen für Mulden / Rigolen mit Anschluss an die öffentl. Abwasseranlage beträgt 2 m ³ je 100 m ² angeschlossener Fläche. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere vom XXXXXXX bis XXXXXXX kostenfrei geschaltete Info-Hotline: Mo. - Do. 8.00 Uhr bis 17:30 Uhr Fr. 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr Telefon: 0800 / XXXXXXX		
Zisternen, Mulden / Rigolen: Befindet sich auf Ihrem Grundstück eine/mehrere Zisterne/n, Mulde/n oder Rigole/n?						
Zisternen (pro Spalte max. ein Eintrag)						
mit Kanalanschluss		Z1	Z2		Z3	Z4
Brauchwassernutzung		[m ³]	[m ³]		[m ³]	[m ³]
nur Gartennutzung						
ohne Kanalanschluss						
Mulden / Rigolen (pro Spalte max. ein Eintrag)						
mit Kanalanschluss		M1	M2		M3	M4
		[m ³]	[m ³]		[m ³]	[m ³]
ohne Kanalanschluss						
Flächen, die über Mulden / Rigolen o. ä. entwässert werden, werden mit einem weiteren Faktor (x 0.4) berechnet.						
Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.				Den unterschriebenen und ggf. korrigierten Erfassungsbogen senden Sie bitte bis zum XX.XX.XXXX zurück an: Stadtverwaltung Mosbach, Postfach XX XX, 74819 Mosbach		
_____ Datum, Unterschrift						
Für evt. Rückfragen: _____ Ansprechpartner, Telefon						

Datum: 15.04.2011

Aktenzeichen: 1000

Lage: Mustermannstraße 6



Darstellung ohne Maßstab!

Flächenkorrektur

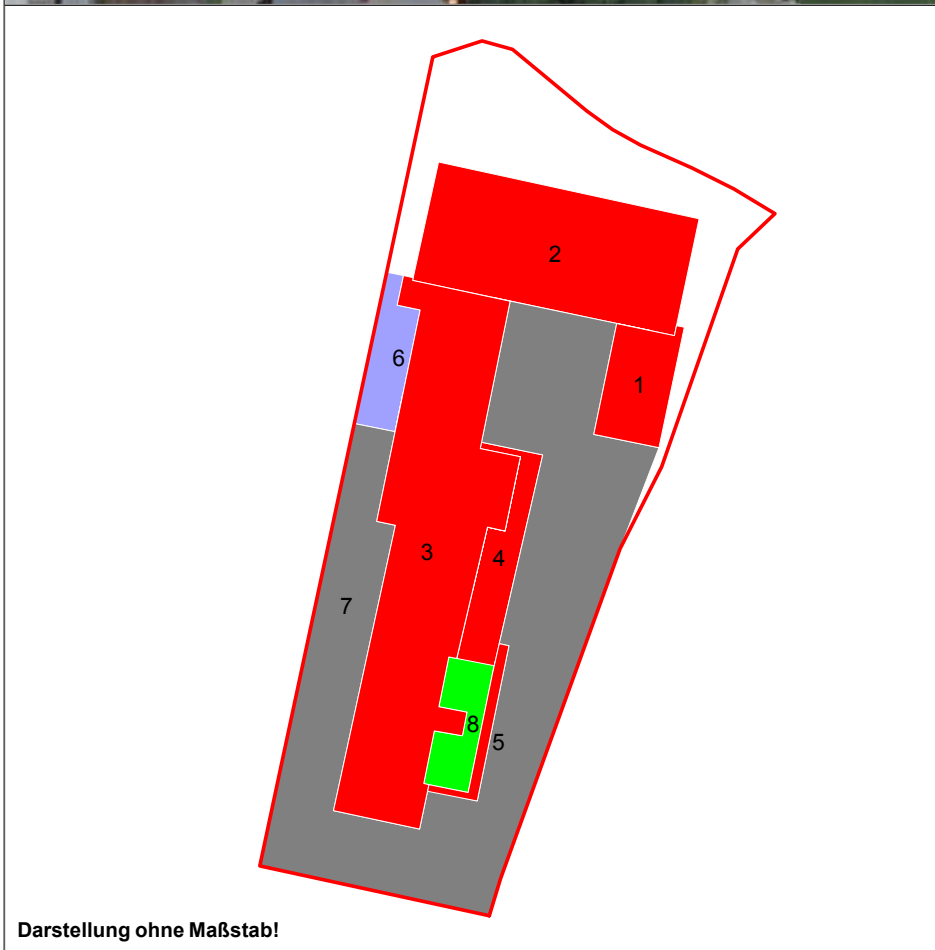
Bei Abweichung von der Realität skizzieren Sie bitte die tatsächlich vorhandenen Flächen in der Karte oder dem Luftbild. Es können auch Flächen geteilt werden!

Sofern die ermittelten Versiegelungsarten von der Realität abweichen, tragen Sie die notwendigen Änderungen bitte in den entsprechenden Flächen ein. Nutzen sie hierzu bitte die in der unten stehenden Legende aufgeführten Kürzel.

Flächen, die nicht an den Kanal angeschlossen sind (N) oder in eine Mulde / Rigole (M) oder in eine Zisterne (Z) entwässern, markieren Sie bitte ebenfalls mit den entsprechenden Buchstaben. (Nr. von der Vorderseite übernehmen)

Hinweis

Für Flächen ohne Kanalanschluss wird keine Niederschlagswassergebühr berechnet. Indirekt einleitende Flächen, z.B mit Abfluß auf die Straße, gelten jedoch als angeschlossen. Bei Versickerungsanlagen sind die rechtlichen Vorschriften einzuhalten.



Darstellung ohne Maßstab!

Legende:

Versiegelungsarten:

- A: Standarddach
- B: Kiesschüttdach
- C: Gründach
- D: Asphalt, Beton, fugenlose Beläge
- E: Pflaster, Platten, Verbundsteine mit Fugen
- F: Kies, Schotter, Rasengittersteine, Ökopflaster, Split
- N: Ohne Kanalanschluss



Zisterne/n, Mulde/n, Rigole/n:

- Z1 Anschluss an Zisterne (Nr. von Vorderseite übernehmen)
- M1 Anschluss an Mulde / Rigole (Nr. von Vorderseite übernehmen)

Grundstück:

- Grundstücksgrenze

Wichtige Termine +++ Wichtige Termine +++ Wichtige Termine +++ Wichtige Termine

Unsere Bürger-Informationsabende finden am 06., 07., 08. und am 09. 06. 2011 statt.

Neckarzimmern

Am Montag, den 06. 06. 2011 - Sport- und Festhalle Neckarzimmern, um 19.00 Uhr.

Mosbach Kernstadt

Am Dienstag, den 07. 06. 2011 - Alte Mälzerei, um 19.00 Uhr.

Neckarelz und Diedesheim

Am Mittwoch, den 08. 06. 2011 – Pattberghalle, um 19.00 Uhr.

Lohrbach - Sattelbach - Reichenbuch

Am Donnerstag, den 09. 06. 2011 – Odenwaldhalle Lohrbach, um 19.00 Uhr.

**Selbstverständlich können Sie, falls Sie an dem Termin in Ihrem Ortsteil verhindert sind,
zu einer anderen Veranstaltung kommen.**

Wichtige Termine +++ Wichtige Termine +++ Wichtige Termine +++ Wichtige Termine

Noch mehr Service für Ihre Fragen:

Ab Anfang Juli 2011, also während Ihrer Prüfung und Korrektur der Flächenerfassungsbögen, bieten wir Ihnen an:

Kostenlose Telefonhotline · Bürgersprechstunden
Informationen im Internet unter
www.mosbach.de und www.neckarzimmern.de

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Mosbach, 1. Auflage 2011

Text: Arbeitsgemeinschaft
Müller & Richter Informationssysteme GmbH, Gelnhausen, www.geo-muerich.de
AGIS GmbH Anwender-Geo-Informationssysteme, Frankfurt / M., www.geoas.de
und Stadtverwaltung Mosbach

Fotos: www.pixelio.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.